



Informationsveranstaltung – Revision der Fördermassnahmen für die darstellenden Künste

—

5. September 2023

Herausforderungen

Das aktuelle System der Schaffensförderung im Bereich der darstellenden Künste bedarf einer Überarbeitung, um:

- > den **Gegebenheiten vor Ort**
- > **den aktuellen Herausforderungen** (Qualität, Verbreitung, wirtschaftliche Tragfähigkeit, Honorare von Kunstschaffenden, usw.)
- > der **Kulturstrategie des Staatsrats (2022-2026)**

besser gerecht zu werden.

Inhalt

1. Bisherige Kulturförderinstrumente
2. Gründe für die Veränderung
3. Neue Kulturförderinstrumente
4. Überblick über die Richtlinien - wichtigste Änderungen
5. Erinnerung an einige wichtige Punkte
6. Kreativer Prozess - Förderinstrumente
7. Fragen

Bisherige Kulturförderinstrumente (gültig bis Ende Juli 2023)

- **Richtlinien** über die Unterstützung der Bühnenkunst
- **Verordnung** über Schaffensbeiträge an anerkannte Theatergruppen (mindestens fünf Jahre im Kanton und mindestens drei professionelle Bühnenproduktionen):
 - > Eine Einreichungsfrist pro Jahr, festgelegt auf den 31.10. für die Kreationen der folgenden Saison (d.h. vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Jahres).
 - > Von einer Jury bewertete Projekte
 - > Die Anzahl der punktuellen Schaffenshilfen, die jährlich an etablierte Theatergruppen vergeben werden, ist auf maximal fünf begrenzt.

Gründe für die Veränderung

Aufgetretene Problematiken:

- > Die Unterscheidung zwischen aufstrebenden und etablierten Theatergruppen ist nicht immer klar. Gründung neuer Theatergruppen, um einer vergleichenden Bewertung zu entgehen.
- > Unterscheidung zwischen Theater (Verordnung für anerkannte Theatergruppen, maximal 5 pro Jahr) und anderen darstellenden Künsten, die nicht gleich behandelt werden.
- > Die Förderinstrumente bezogen einige wichtige Kriterien nicht mit ein (z. B. wirtschaftliche Lebensfähigkeit, Vielfalt des Angebots, Frage der Honorare, usw.).

Neue Kulturförderinstrumente (gültig ab 1. August 2023)

- **Richtlinien** über einen punktuellen Schaffensbeitrag an eine Bühnenproduktion

<https://www.fr.ch/de/kultur-und-tourismus/kunst/punktuel-ler-schaffensbeitrag-an-eine-buehnenproduktion>

- > Alle darstellenden Künste unterliegen einer einzigen Richtlinie (mit Ausnahme der Musik, wie bisher getrennt behandelt für die Förderung von Konzertproduktionen und/oder Kompositionsaufträgen).
- > Jury, die die Projekte nach festgelegten Kriterien und vergleichend bewertet.
- > Festgelegtes Jahresbudget (keine Erhöhung) und keine Beschränkung für das anerkannte Theater auf 5 Plätze.

Überblick über die Richtlinien - wichtigste Änderungen

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für alle Gesuche für einen punktuellen Schaffensbeitrag (Art. 12 KAR) zugunsten einer Bühnenproduktion, insbesondere für **Theater- und Tanzaufführungen, multidisziplinäre Produktionen, Opern, Komödien und Musiktheater, Zirkuskunst, Marionettentheater, Performances und Aufführungen ausserhalb der kulturellen Institutionen.**

Überblick über die Richtlinien - wichtigste Änderungen

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für alle Gesuche für einen punktuellen Schaffensbeitrag (Art. 12 KAR) zugunsten einer Bühnenproduktion, insbesondere für **Theater- und Tanzaufführungen, multidisziplinäre Produktionen, Opern, Komödien und Musiktheater, Zirkuskunst, Marionettentheater, Performances und Aufführungen ausserhalb der kulturellen Institutionen.**

² Es sind **drei Kategorien** von Gesuchen zu unterscheiden:

- A)** Das **erste Projekt** eines Ensembles **mit aufstrebender künstlerischer Leitung**, d. h. das erste geförderte Werk der künstlerischen Leitung, bei dem die Mehrheit der Mitwirkenden seit **höchstens fünf Jahren** ihren Abschluss gemacht hat;
- B)** jedes Projekt, für das eine Subvention **von bis zu 5000 Franken** beantragt wird;
- C)** alle anderen Projekte, d. h. alle Projekte, für die eine Subvention von **über 5000 Franken** beantragt wird und die nicht der Kategorie A entsprechen.

Überblick über die Richtlinien - wichtigste Änderungen

Art. 4 Zuständigkeit und Beurteilung

³ Die Projekte der Kategorien **A und B** werden von der **Kommission für kulturelle Angelegenheiten des Staates Freiburg** (die Kommission) beurteilt, die (Art. 15 KAG) auf der Grundlage der in Artikel 12 Abs. 2 KAR genannten Auswahlkriterien/Bedingungen eine Stellungnahme zuhanden der Direktion abgibt.

⁴ Projekte der Kategorie C werden wie folgt bewertet:

- a) **Eine Fachgruppe** ist dafür zuständig, der Kommission die Vergabe von punktuellen Schaffensbeiträgen vorzuschlagen. Die Kommission formuliert dann eine Stellungnahme zuhanden der Direktion.
- b) Die Fachgruppe besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amts für Kultur (das Amt), die oder der den Vorsitz führt, und vier weiteren Mitgliedern, die von der Direktion für eine Amtsdauer ernannt werden.

Überblick über die Richtlinien - wichtigste Änderungen

- c) Der Fachgruppe gehören Personen an, die beruflich im Theaterbereich tätig sind und sich verpflichten, die Bühnenproduktionen regelmässig zu besuchen.
- d) Das Sekretariat der Fachgruppe wird vom Amt besorgt.
- e) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident, anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Überblick über die Richtlinien - wichtigste Änderungen

Art. 5 Auswahlkriterien für Projekte der Kategorie C

¹ Die Fachgruppe trifft ihre Auswahl zusätzlich zu den in Artikel 12 Abs. 2 KAR genannten Bedingungen insbesondere unter Berücksichtigung:

- a) der **künstlerischen Qualität** des Projekts;
- b) des **Professionalitätsgrads** des Produktionsteams des Schaffensprojekts;
- c) der **Wirklichkeitsnähe und der Plausibilität des Budgets** und der Einhaltung der von den Branchen empfohlenen angemessenen **Standards für Honorare und Sozialleistungen**;
- d) der **wirtschaftlichen Tragfähigkeit** des Projekts;

Überblick über die Richtlinien - wichtigste Änderungen

- e) der Möglichkeiten einer **Koproduktion bzw. des Vorkaufs und der Verbreitung**;
- f) der Interessantheit des Projekts im Sinne von Artikel 12 Abs. 2 Bst. B KAR, insbesondere der **kulturellen Wirkung**:
zum Beispiel die **Vielfalt des Publikums, der Regionen und der Sprachen**;
- g) des **Erfolgs des oder der früheren Schaffensprojekte**;
- h) des **Anteils von beteiligten Akteurinnen und Akteuren mit Wohnsitz im Kanton Freiburg**;
- i) des **zur Verfügung stehenden Budgets**.

Überblick über die Richtlinien - wichtigste Änderungen

Art. 6 Besondere Regeln im Zusammenhang mit der Finanzierung

¹ Die Gewährung eines Schaffensbeitrags setzt voraus (Art. 10 Abs. 1 KAG), dass das direkt betroffene lokale oder regionale Gemeinwesen ebenfalls eine direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung an die Produzenten des Schaffensprojekts leistet. **Indirekte finanzielle Unterstützung bedeutet, dass der Produktionsort einen Subventionsbetrag erhält, sofern er zur Produktion beiträgt (z. B. Koproduktion, Bereitstellung von Räumen, Material, Personal).**

Keine Änderungen im Vergleich zu den vorherigen Richtlinien, aber Präzisierung der indirekten Förderung!

Überblick über die Richtlinien - wichtigste Änderungen

Art. 12 Besondere Fristen für das Einreichen eines Beitragsgesuchs

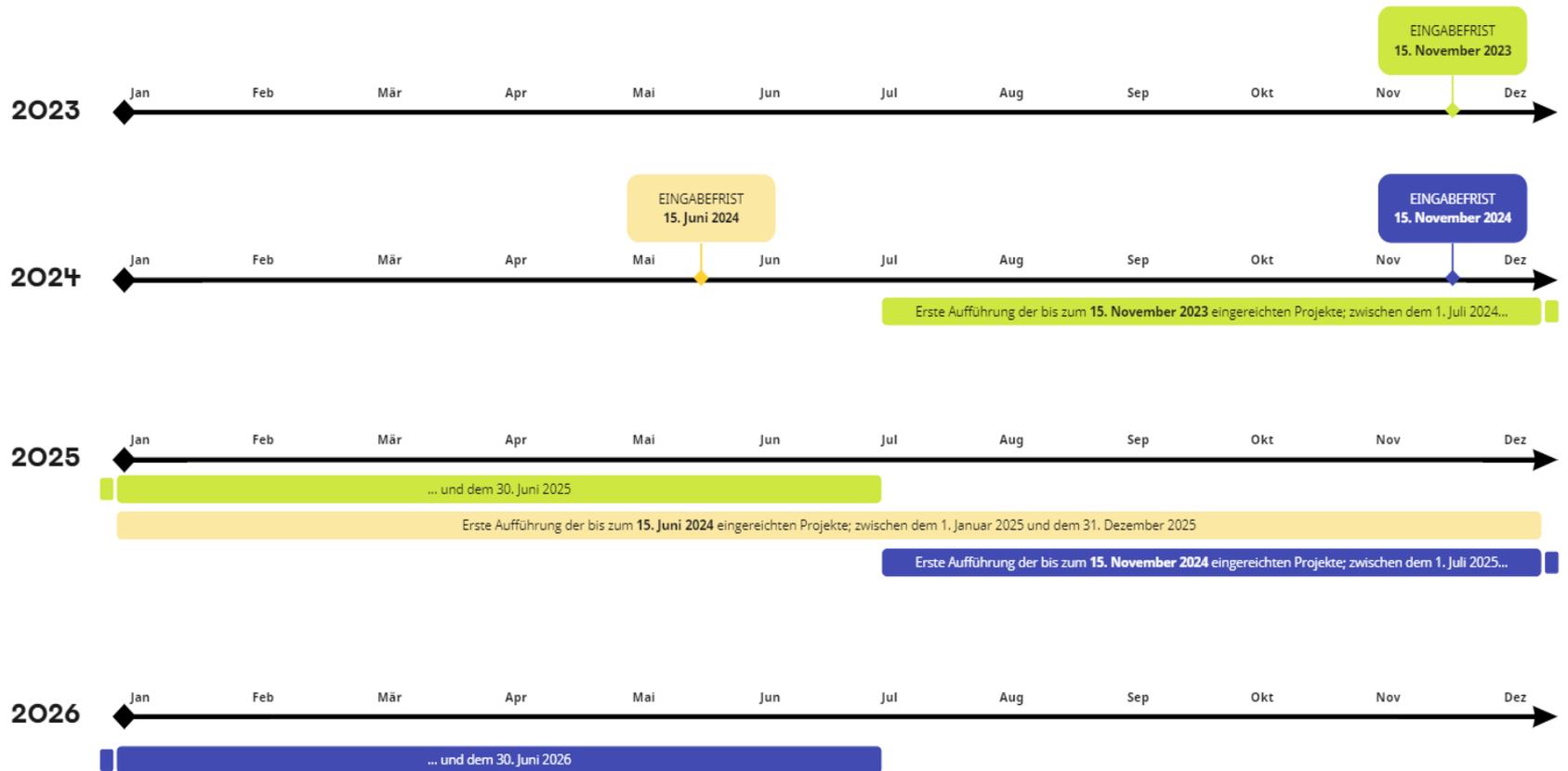
¹ Gemäss [Artikel 9 Abs. 4 KAR](#) müssen Beitragsgesuche online auf dem **Portal www.myfribourg-culture.ch** zu den nachstehenden Fristen eingereicht werden.

² Ein erstes Projekt eines Ensembles mit aufstrebender künstlerischer Leitung (**Kategorie A**) oder ein Projekt, das einen Schaffensbeitrag von bis zu 5000 Franken (**Kategorie B**) beansprucht, muss mindestens **4 Monate vor der ersten Aufführung des geplanten künstlerischen Projekts** eingereicht werden.

Überblick über die Richtlinien - wichtigste Änderungen

³ Für alle anderen Projekte (**Kategorie C**) gelten folgende Fristen:

- a) **15. Juni** für Projekte, deren erste Aufführung **zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des folgenden Jahres** geplant ist;
- b) **15. November** für Projekte, deren erste Aufführung **zwischen dem 1. Juli des folgenden Jahres und dem 30. Juni des darauffolgenden Jahres** geplant ist



Überblick über die Richtlinien - wichtigste Änderungen

Art. 13 Besondere Regeln für die Bestimmung der Höhe des Schaffensbeitrags

² Für das erste Projekt eines Ensembles mit aufstrebender künstlerischer Leitung darf der Höchstbetrag einer Finanzhilfe **20 000 Franken** nicht überschreiten.

³ Für alle anderen Projekte darf der Höchstbetrag einer Finanzhilfe **150 000 Franken** nicht überschreiten (**schon vorher der Fall**)

Überblick über die Richtlinien - wichtigste Änderungen

Art. 13 Besondere Regeln für die Bestimmung der Höhe des Schaffensbeitrags

² Für das erste Projekt eines Ensembles mit aufstrebender künstlerischer Leitung darf der Höchstbetrag einer Finanzhilfe **20 000 Franken** nicht überschreiten.

³ Für alle anderen Projekte darf der Höchstbetrag einer Finanzhilfe **150 000 Franken** nicht überschreiten (**schon vorher der Fall**)

Art. 16 Übergangsbestimmung

Alle Projekte, die vor dem 1. Juli 2024 durchgeführt werden, werden gemäss den Modalitäten (Art. 4 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2) der Kategorie B dieser Richtlinie behandelt, ohne eine Obergrenze von 5000 Franken.

Erinnerung an einige wichtige Punkte

- > Die Gewährung von Schaffensbeiträgen für eine Bühnenaufführung, die einen **Gratiseintritt oder eine Kollekte** vorsieht, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- > **Die Gewährung eines Schaffensbeitrags setzt voraus, dass die Uraufführung auf dem Gebiet des Kantons Freiburg erfolgt.** Wenn dies nicht der Fall ist, ist eine Unterstützung nur unter den folgenden **kumulativen Bedingungen** möglich:
 - a) die Produktion wird mindestens dreimal im Kanton Freiburg aufgeführt;
 - b) die Produktion wird vom Uraufführungsort ausserhalb des Kantons mitfinanziert (Koproduktion).
- > An einem Schaffensprojekt müssen zum überwiegenden Teil **professionelle Kulturschaffende** beteiligt sein, damit ein Schaffensbeitrag gewährt werden kann. **Professionelle Kulturschaffende** = Personen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können und den überwiegenden Teil ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen künstlerischen Ausdrucksbereich ausüben (Art. 12 Abs. 2 Bst. c KAR).

Erinnerung an einige wichtige Punkte

- > Gemäss Artikel 12 Abs.2 Bst. d KAR, muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens **die Hälfte der Gesamtkosten des Schaffensprojekts selber finanzieren können.**
- > Für die Projekte der Kategorien **A und B** kann eine Subvention nur gewährt werden, wenn die **Eigenmittel** (Ticketverkauf und/oder Veräusserung, bestätigte private Beiträge, Koproduktionsbeträge) mindestens **15%** der Gesamteinnahmen ausmachen.
- > Bei allen sonstigen Schaffensprojekten (Kategorie **C**) müssen die Einnahmen und **Eigenmittel** (Ticketverkauf und/oder Veräusserung, bestätigte private Beiträge, Koproduktionsbeträge) mindestens **20%** der Gesamteinnahmen ausmachen.

Erinnerung an einige wichtige Punkte

- > Die Gewährung eines Schaffensbeitrags von **mehr als 15 000 Franken** an ein Schaffensprojekt setzt voraus, dass die gesuchstellende Person:
 - a) belegen kann, dass ihre vorgängige Produktion ausser am Produktionsort mindestens noch an zwei weiteren Spielorten aufgeführt worden ist;
 - oder**
 - b) gewährleisten kann, dass die Produktion, um die es beim Gesuch geht, ausser am Produktionsort noch mindestens an zwei weiteren Orten aufgeführt wird.

Kreativer Prozess - Förderinstrumente



Fragen

—



N.B. Dieses Dokument ist ein Präsentationsdokument. Nur die gesetzlichen Grundlagen sind massgeblich.